



O Ö Heimbauverein  
Wohnheime für SchülerInnen, Lehrlinge und  
Studierende

# Benutzungsvertrag

für Studenten, Zivildienstler, Prakti-  
kanten und Arbeiter  
für alle Studentenhäuser des OÖ  
Heimbauvereins

## BENÜTZUNGSVERTRAG

gebührenfrei gem. § 5(1) Studentenheimgesetz (BGBL 291/1986)

abgeschlossen zwischen dem

**OÖ. HEIMBAUVEREIN** (im Folgenden kurz HBV genannt)  
Ziegeleistraße 78a, 4020 Linz

und dem/der nachstehend näher bezeichneten BenutzerIn, im folgenden Vertragstext kurz „BewohnerIn“  
genannt.

Es gelten die Bestimmungen des Studentenheimgesetzes BGBL 291/1986, der Ergänzung im Bundesgesetz  
BGBL Nr. 342/1993 und der Änderungen des Studentenheimgesetzes BGBL I Nr. 24/1999)

### **BewohnerIn:**

Name:

Nachname Vorname

Geburtsdatum:

Tag - Monat - Jahr

Telefonnummer:

Privat

Telefonnummer Ansprechperson für Notfälle

E-Mail Adresse:

Heimatadresse:

PLZ Ort Straße

### **StudentIn:**

Studienanfänger:

ja nein

Studienrichtung:

Fachrichtung

### **SchülerIn / PraktikantIn / Lehrling / ArbeiterIn:**

Schule / Firma:

## 1. Vertragsgegenstand

Der HBV überlässt einen Studentenheimplatz zur vertragsgemäßen Benützung im

- **EUROPAHAUS**                      Ziegeleistr.17 – 19              4020 Linz
- **FROSCHBERG 7**                      Froschberg 7                      4020 Linz
- **GRÜNNERHAUS**                      Kaisergasse 33                      4020 Linz
- **SOPHIENGUTSTRAßE**                      Sophiengutstraße 32                      4020 Linz

## 2. Vertragsdauer:

Das Benützungsverhältnis beginnt am ..... und wird auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen.

Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Benützungsvertrag bei Studierenden und anderen sich in Ausbildung befindenden Personen automatisch um ein Jahr, sofern die Ausbildungsbestätigung rechtzeitig erbracht wird. Gastverträge können nur verlängert werden, wenn das Studentenheim nicht ausgelastet ist.

## 3. Benützungsentgelt und Zahlungsmodalitäten

Die Höhe des Benützungsentgeltes wird jährlich mit Wirkung per Anfang September vom Vorstand des OÖ. Heimbauvereines festgelegt. Die Änderungen sind auf der Homepage [www.ooe-heimbauverein.at](http://www.ooe-heimbauverein.at) ersichtlich.

**Heimbetrag:**                                      €.....

**Kaution:**    €.....

**Bearbeitungsgebühr:**                              €.....

**Aufschlag bei einem Gastvertrag:**              €.....

Die Inskriptionsbestätigung ist dem Büro des OÖ Heimbauvereines vorzulegen. Letzter Abgabetermin für das Wintersemester ist der 30. November, für das Sommersemester der 30. April. Ansonsten wird der Benützungsvertrag rückwirkend mit Einzugsdatum zu einem Gastvertrag mit entsprechendem Aufschlag.

Das Benützungsentgelt wird spätestens am 5. jedes Monats vom HBV mittels Abbuchungsauftrag eingehoben. In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung mittels Dauerauftrag möglich. Ist das Konto nicht gedeckt oder die Zahlung nicht erfolgt, werden die anfallenden Gebühren weiterverrechnet.

## 4. Rechtsgrundlagen:

Sofern in diesem Benützungsvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten subsidiär das Studentenheimgesetz, das Heimstatut und die Heimordnung in den jeweils geltenden Fassungen sowie sonstige einschlägige Gesetze und Verordnungen (z.B. Brandschutzbestimmungen)

## 5. Vorzeitige Vertragsauflösung:

Es gelten die Bestimmungen des Studentenheimgesetzes (§12). Dies gilt ebenfalls für die gemäß § 11 (2) zugewiesenen Studenten. Der Benützungsvertrag kann vom/von der HeimbewohnerIn zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden.

## 6. Haftungsausschluss

Der/die HeimbewohnerIn erklärt, aus der Störung und/oder Absperrung von Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen von Personenaufzügen und der Gas-, Licht- und Kanalisationsleitungen, Mängel der Gemein-

schaftsanlagen oder Durchführung von Arbeiten im Haus und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Jedenfalls haftet der HBV nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

## **7. Reparaturen:**

Der Heimbewohner hat das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie deren Planung und Vorbereitung ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren.

## **8. Schlichtungsausschuss:**

Über Streitigkeiten aus diesem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut - jedoch nicht Streitigkeiten bezüglich der Kündigung und Räumung des Heimplatzes sowie der Höhe des Entgeltes - entscheidet ein Schlichtungsausschuss. Für die Bildung und Tätigkeit des Schlichtungsausschusses gelten die § 18 und § 19 Studentenheimgesetz.

## **9. Datenverwendung:**

Es gelten die Bestimmungen des § 17 des Studentenheimgesetzes und § 22 des Datenschutzgesetzes. Dazu teilt der HBV mit, dass die personenbezogenen Informationen, die zur Abwicklung der Verrechnung der aus dem Heimplatz resultierenden Benützungsentgelte notwendig sind, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Diese Informationen werden vom HBV grundsätzlich zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Abwicklung des Geld- und Zahlungsverkehrs mit ihnen an Dritte (z.B. Bank) weitergeleitet.

## **10. Sonstiges:**

Tierhaltung jeglicher Art in den Wohnungen und Heimgimmern ist untersagt.

Fremdübernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Verstoß dagegen stellt einen groben Verstoß gemäß § 12 Abs. 1 Studentenheimgesetz dar. Der HBV kann somit mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats den Benützungsvertrag kündigen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Mit dem Abschluss des Benützungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen und Verträge aufgehoben.

Linz, am .....

Für den

---

OÖ Heimbauverein

Unterschrift HeimbewohnerIn